

IMT GROUP

Austrasse 56 · P.O. Box 1235
9490 Vaduz, Liechtenstein
imt@imt.li · www.imt.li



IMT BLOG

DER AUTOMATISCHE INFORMATIONSAUS- TAUSCH IN STEUERSACHEN – 10 GOLDENE REGELN

17. Oktober 2019

Im Jahr 2016 sind die ersten Gesetze zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) in Kraft getreten. Die Entwicklungen sind teils besorgniserregend. Dies betrifft insbesondere die Auslegung der AIA-rechtlichen Vorgaben sowie die Einbettung des AIA in den Bereich des Datenschutzes. Der nachstehende Blog-Beitrag enthält einen persönlichen, kritischen Erfahrungsbericht sowie 10 goldene Regeln, die bei der AIA-Umsetzung unbedingt zu beachten sind.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.


Stefan Gridling, Mag.iur.

Head of Tax Compliance der IMT Gruppe
+423 238 17 17 | s.gridling@imt.li



DER AUTOMATISCHE INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN 10 GOLDENE REGELN

Der AIA – Ein Erfahrungsbericht

Vor mehr als drei Jahren sind in den ersten Staaten, die sich zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) bekannt haben, AIA-Umsetzungsgesetze in Kraft getreten.

Die Herausforderungen waren gross und sind nach wie vor anspruchsvoll. Oftmals hat man das Gefühl, vom Gesetzgeber mit regulatorischen Vorgaben geradezu erschlagen zu werden. Der gemeinsame Meldestandard der OECD inklusive Kommentar (Common Reporting Standard, CRS) hat derzeit nicht weniger als 321 Seiten. Das CRS Implementation Handbook der OECD ist genauso umfangreich und umfasst derzeit 170 Seiten. Zusätzlich sind in den einzelnen AIA-Staaten eigene Umsetzungsgesetze, Verordnungen und Leitlinien in Kraft getreten. Allein in Liechtenstein umfasst das liechtensteinische AIA-Gesetz derzeit 42 Seiten, die AIA-Verordnung 26 Seiten und das AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung 159 Seiten. Die FMA Mitteilung 2015/7 der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), auf welche im AIA-Merkblatt verwiesen wird, hat 28 Seiten. Das macht in Summe 776 Seiten Lesestoff und das nur in Bezug auf Liechtenstein! Und wenn man sich die AIA-rechtlichen Vorgaben dann einmal in aller Ruhe zu Gemüte führt, stellt man fest, dass der AIA in anderen Ländern teilweise ganz anders interpretiert und umgesetzt wird. Schaut so internationale Rechtsharmonisierung aus?

Daher ist es nicht weiter verwunderlich wie beängstigend und bedenklich, der AIA bzw. der CRS in der Praxis ausgelegt wird. Es kommt immer wieder vor, dass AIA-rechtliche Begriffe mit Begriffen aus anderen, vermeintlich ähnlichen Rechtsgebieten gleichgesetzt oder verwechselt werden (insbesondere aus dem Bereich der Anti Money Laundering/Know Your Customer-Compliance, AML/KYC-Compliance).

Darüber hinaus gibt es einige sehr geschätzte, überaus respektierte Rechtsanwender, die AIA-rechtliche Bestimmungen auf andere Rechtsgebiete übertragen wollen (wie z.B. im Bereich des Registers über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers). **Regelungen, die derart massiv in Grundrechte eingreifen (noch viel mehr als der AIA), bedürfen einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage und müssen inhaltlich ausreichend bestimmt sein.** Der AIA liefert hierfür keine taugliche Rechtsgrundlage. Ein Analogieschluss ist rechtlich unzulässig, wird aber dennoch leider viel zu oft gemacht.

Sehr bedenklich ist auch, dass manche Finanzintermediäre Informationen anfordern, die sie zu AIA-Zwecke teilweise gar nicht benötigen (z.B. Steuernummern von Personen, die unter dem AIA gar nicht zu melden sind). Dieses Vorgehen erscheint AIA-rechtlich plausibel und nachvollziehbar, ist in Wirklichkeit aber datenschutzrechtlich höchst bedenklich. **Personenbezogene Daten müssen dem Zweck nach angemessen, erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Mass beschränkt sein** (Grundsatz der Datenminimierung).

Die Strafen im Falle eines Verstosses gegen den Datenschutz sind horrend. Der Bussgeldrahmen reicht von Geldstrafen bis zu CHF 22 Millionen oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Jahr, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Strafen im Bereich AIA sind ebenfalls immens. Verstösse gegen AIA-rechtliche Verpflichtungen sind mit Geldbusse bis zu CHF 250'000.00 zu bestrafen und darüber hinaus strafrechtlich zu sanktionieren.

Der AIA ist aber v.a. eines: ein rechtlich äusserst komplexes administratives Ärgernis. Der Formalismus ist fürchterlich! Dabei geht es aber in der Sache nur

um eines: die Verhinderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung! - „*That's it!*“

Der AIA soll korrekterweise sicherstellen, dass nationale Steuerbehörden gegenseitige Auskünfte über sie tangierende Auslands Sachverhalte erhalten. Der Informationsaustausch erfolgt elektronisch, periodisch wiederkehrend und unter Verwendung eines vorgegebenen Dateiformats. Um im AIA-Paragraphendschlingel überhaupt überleben zu können, empfiehlt sich, folgende Regeln zu beachten:

Regel 1 – Ruhe bewahren

Dass eine Person unter dem AIA gemeldet wird, ist grundsätzlich nicht besorgniserregend und kein Nachweis für eine grenzüberschreitende Steuerhinterziehung. Gemeldet werden unter dem AIA alle Personen, die einen spezifischen Bezug zu einem meldepflichtigen Finanzkonto bzw. zu einem Finanzinstitut bzw. Passiven NFE (sog. nichtfinanzielle Einheit) haben u.a. auch solche, die sämtliche sie betreffenden Steuern ordnungsgemäss entrichtet haben. Daher zunächst: Ruhe bewahren!

Regel 2 – Unterschätzen Sie den AIA nicht

Die Möglichkeiten, die der AIA bietet, sind weitreichender als man denkt. Was ist dann naheliegender als eine Vermögensstrukturierung in einem Nicht-AIA-Staat? Keine nachhaltige Idee. Dass Steuerbehörden untereinander Informationen austauschen, lässt sich im Zeitalter der internationalen Steuerkooperation nicht verhindern. Ein AIA-relevantes bzw. meldepflichtiges Finanzkonto wird in den meisten Fällen gehalten. Und dann erfolgt auch zwangsweise immer eine AIA-Meldung, aus welcher sich die Vermögensstrukturierung in einem Nicht-AIA-Staat ableiten lässt. Sehr verdächtig! Das wird die nationalen Steuerbehörden interessieren.

Regel 3 – Ziehen Sie Steuerexperten bei

Wie eine AIA-Meldung steuerlich zu würdigen ist, hängt vom Steuerrecht des jeweiligen Empfängerstaats ab. Prüfen Sie die steuerlichen Auswirkungen einer Vermögensstrukturierung aus

Sicht der in Betracht kommenden Staaten und ziehen Sie Rechtsexperten bei. Ohne einem internationalen Netzwerk an fachkundigen Beratern ist der AIA schlicht und einfach aufgrund seiner Komplexität nicht alleine zu bewerkstelligen.

Regel 4 – Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen

Beachten Sie beim AIA immer die geltenden rechtlichen Vorgaben und negieren Sie diese nicht einfach. Dies gilt insbesondere für den Bereich Datenschutz. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Finanzintermediäre, die derartige Informationen anfordern, aber gar nicht benötigen, ist kein AIA-konformes Verhalten, sondern ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Klären Sie jede Frage im Einzelfall ab und handeln Sie nicht unbedarft.

Regel 5 – Prüfen Sie die steuerliche Eigenständigkeit eines Rechtsträgers

Prüfen Sie, ob einem Rechtsträger aus Sicht der jeweiligen Staaten die steuerliche Eigenständigkeit ab- bzw. zuzuerkennen ist (transparenter Rechtsträger vs. intransparenter Rechtsträger). Bei Vermögensstrukturen wie z.B. Stiftungen anhand der einschlägigen Intransparenzkriterien und bei Körperschaften anhand der vorliegenden Substanz (personelle, räumliche und sachliche Ressourcen). Wenn z.B. eine meldepflichtige Person als Kontoinhaber einer transparenten Vermögensstruktur gemeldet wird, dann sind die Vermögenswerte und -erträge der Stiftung (immer auch) im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person zu versteuern (Hinzurechnungsbesteuerung).

Regel 6 – Bei intransparenten Rechtsträgern: Prüfen Sie die steuerliche Ansässigkeit

Jeder Rechtsträger hat einen statutarischen Sitz. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Rechtsträger nur dort steuerlich ansässig ist. Die meisten Staaten knüpfen die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers nicht

nur an den statutarischen Sitz, sondern auch an den Ort der geschäftlichen Oberleitung (Ort der tatsächlichen Verwaltung, OdtV) an. Wenn z.B. ein organschaftlicher Vertreter eines Rechtsträgers unter dem AIA gemeldet wird, liefert dies immer ein Indiz für eine Nachfrage, ob sich der OdtV nicht zufällig im Ansässigkeitsstaat der gemeldeten Person befindet.

Regel 7 – Bei intransparenten Rechtsträgern: Prüfen Sie, ob allfällige Schenkungssteuern bzw. ähnliche Steuern entrichtet wurden

Werden Vermögenswerte auf einen steuerlich intransparenten Rechtsträger übertragen, stellt sich auch immer die Frage, ob eine Schenkungssteuer bzw. eine ähnliche Steuer im Ansässigkeitsstaat des Vermögenseinbringers zu entrichten ist. Aus diesem Grund ist auch immer der Errichter einer Stiftung zu rapportieren. Ob dieser die Stiftung tatsächlich kontrolliert oder nicht, ist irrelevant.

Regel 8 – Prüfen Sie, ob im Falle einer Ausschüttung die Besteuerung sichergestellt ist

Der Erhalt einer Ausschüttung von einer ihm nicht-kontrollierten Stiftung ist für den Beteiligten schön, i.d.R. aber auch steuerpflichtig. Dass derartige Ausschüttungen zumeist in eine AIA-Meldung fließen, ist klar. Die Steuerbehörden wissen, wann eine Person eine Ausschüttung von einer ausländischen Stiftung erhalten hat. Seien Sie sich dessen stets bewusst.

Regel 9 – Dokumentieren Sie

Erstellen Sie Protokolle und behalten Sie Flugtickets, Reiseabrechnungen und ähnliche Dokumente auf. Gerade als Beleg dafür, dass sich der OdtV eines Rechtsträgers auch tatsächlich im Staat des statutarischen Sitzes befindet. Einen Gottesbeweis bieten diese Dokumente nicht. Hilfreich sind sie jedoch allemal.

Regel 10 – Seien Sie vorbereitet

Die Umsetzung des AIA muss irgendwann einmal überprüft werden. Seien Sie darauf vorbereitet, dass sich die derzeitige Rechtsansicht ändern kann. Handeln Sie bereits jetzt bevor administrativ alles zusammenbricht. Der AIA ist erst der Anfang.

Wie können wir Sie unterstützen?

Die IMT verfügt über ein Netzwerk an internationalen Steuerexperten und ist darauf spezialisiert, Vermögensstrukturierungen AIA-rechtlich zu analysieren und steuerlich zu würdigen. Gerne steht Ihnen bei derartigen Fragestellungen der Verfasser dieses Beitrags zur Verfügung.

ÜBER UNS

Unsere erste IMT Gruppengesellschaft wurde vor mehr als dreissig Jahren gegründet. Seitdem sind wir kontinuierlich zu einer Unternehmensgruppe bzw. eine Boutique mit vier Geschäftsbereichen herangewachsen. Jede Gruppendivision hat ihr eigenes Kompetenzfeld.

Wir halten uns an die höchsten ethischen, professionellen und unternehmerischen Standards. Kompetenz, Effizienz und Transparenz sind für uns und unsere Kunden von größter Bedeutung. Wir beraten unsere Kunden umfassend und entwickeln mit ihnen eine mittel- bis langfristige Anlagestrategie, die auf den jeweiligen Familienwerten basiert.

Seit unserer Gründung haben wir uns erfolgreich an die sich ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst und haben dabei stets die Interessen unserer Kunden im Blick. Wir teilen ihren Unternehmergeist und unterstützen sie gerne bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Ziele.

Wir kümmern uns um alle Werte - nicht nur um Sachwerte - unserer Kunden und helfen, diese für zukünftige Generationen zu erhalten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der vorstehende Blog-Beitrag dient ausschliesslich zu Informationszwecken. Er enthält Daten und Informationen, die von der IMT bzw. einer IMT Gruppengesellschaft («IMT») erstellt wurden. Obwohl die IMT darauf achtet, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Erfassung korrekt sind, übernimmt die IMT weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit und übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für eigene oder fremde Publikationen.

Die IMT haftet nicht für direkte, indirekte oder zufällige Schäden, die auf der Grundlage der Informationen im Blog-Beitrag entstanden sind. Alle vertretenen Meinungen spiegeln ausschliesslich die der IMT oder bestimmter Drittautorenen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider (Änderungen vorbehalten). Die im Blog-Beitrag genannten Dienstleistungen richten sich ausschliesslich an Kunden der IMT.